



An die Mitglieder
der CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag

per E-Mail

Berlin, 15. Oktober 2025

**Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung
von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter
(Aktivrentengesetz)**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz) beschlossen.

Ziel ist es, Rentnerinnen und Rentnern mit Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze ab dem 1. Januar 2026 zu ermöglichen, Arbeitslohn i.H.v. bis zu 2 000 Euro im Monat steuerfrei zu vereinnahmen. Das sind 24.000 Euro im Jahr. Hinzu kommt noch der Grundfreibetrag i.H.v. 12.906 Euro, so dass ein sozialversicherungspflichtig beschäftigter Rentner 2026 Arbeitslohn von über 36.000 Euro im Jahr steuerfrei vereinnahmen kann. Im Einzelnen:

I. Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit

Laufende und einmalige Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit sind begünstigt. Damit werden alle sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer und Angestellten in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst erfasst.

Ausgeschlossen sind Einnahmen in Form von Wartegeldern, Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeldern sowie andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, da diese nicht auf eine aktuelle aktive Tätigkeit zurückzuführen sind.

II. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber für den steuerfrei gezahlten Arbeitslohn Arbeitgeber-Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Dies gilt auch schon heute,

wenn Rentner trotz Rentenbezugs entscheiden weiterzuarbeiten. Hintergrund ist, dass weiterarbeitende Rentner für Arbeitgeber nicht günstiger sein sollen als jüngere Arbeitnehmer.

Entscheidet sich ein Rentner darüber hinaus zur Zahlung von Arbeitnehmer-Beiträgen, kann er mit der Aktivrente trotz Rentenbezugs auch noch seine Rente erhöhen. Hierfür muss er seinem Arbeitgeber mitteilen, dass vom Gehalt AN-Beiträge an die Rentenversicherung abgeführt werden sollen. Ab Juli des Folgejahres wird dann die erhöhte Rente gezahlt.

Darüber hinaus müssen aktive Rentner auch weiterhin Kranken- und Pflegeversicherung auf ihre steuerfreien Aktivrenten-Einkünfte zahlen. Auch dies ist heute schon so.

III. Aktive & pensionierte Beamte

Entscheiden sich Beamte im Rahmen einer beamtenrechtlich zulässigen Weiterbeschäftigung auch über das 67. Lebensjahr hinaus, weiterhin hoheitlich im Beamtenstatus weiterzuarbeiten, können sie aufgrund mangelnder Rentenversicherungspflicht die steuerfreie Aktivrente NICHT in Anspruch nehmen.

Werden sie hingegen mit Erreichen der Regelaltersgrenze pensioniert und nehmen daraufhin eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung z.B. in der Privatwirtschaft auf, können auch sie die steuerfreie Aktivrente für sich in Anspruch nehmen.

IV. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Auch ausschließlich geringfügig beschäftigte Rentnerinnen und Rentner können die Aktivrente NICHT in Anspruch nehmen. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse werden schon heute über verschiedene steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen gefördert (z.B. einheitliche Pauschsteuer von lediglich 2 %).

V. Erreichen der Regelaltersgrenze

Die Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht. Versicherte, die zwischen 1947 und 1963 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze abhängig von ihrem Geburtsjahrgang schon vor Vollendung des 67. Lebensjahrs. Wer z.B. 1959 geboren wurde, erreicht mit 66 Jahren und 2 Monaten die Regelaltersgrenze, mithin im Laufe des Jahres 2025 oder zu Beginn des Jahres 2026.

VI. Kein Bezug einer Regelaltersrente erforderlich

Der Freibetrag gilt unabhängig vom Bezug einer Regelaltersrente oder von Versorgungsbezügen wegen Erreichens einer Altersgrenze. Es muss keine Prüfung des Bezugs von Alterseinkünften vorgenommen werden, wodurch die Regelung verfahrenstechnisch einfach zu handhaben ist.

VII. Monatliche Nettoerhöhung durch Aktivrente

Einnahmen aus der Aktivrente werden bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren steuerfrei gestellt. Der steuerfreie Aktivrente in Höhe von 24.000 Euro ist beim Lohnsteuerabzug zeitan- teilig zu berücksichtigen. Damit werden z.B. bei einem monatlichen Lohnzahlungszeitraum maximal 2 000 Euro steuerbefreit, auch wenn der Arbeitslohn höher als 2 000 Euro ist.

Des Weiteren findet die Aktivrente keine Berücksichtigung beim Progressionsvorbehalt. Der so genannte Progressionsvorbehalt führt dazu, dass andere, steuerpflichtige Einkünfte wie z.B. Rentenzahlungen mit einem höheren Steuersatz zu versteuern wären. Der Regierungs- entwurf sieht aber gerade keine Einbeziehung der steuerfreien Aktivrente in den Progressi- onsvorbehalt vor, so dass die Aktivrente zusätzlich zur bereits regulär versteuerten Rente das Haushaltsnettoeinkommen erhöht.

VIII. Selbständige, Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte

In der derzeit vorliegenden Fassung der Aktivrente werden keine zusätzlichen Anreize für Selbständige gesetzt, weiterzuarbeiten, nachdem sie die Regelaltersgrenze erreicht haben. Damit entsteht ein systemischer Bruch: Freiberufler, Land- und Forstwirte sowie Selbstän- dige, die über Jahrzehnte eigenverantwortlich vorsorgen, erhalten keinerlei steuerliche Ent- lastung, obwohl ihr Weiterarbeiten volkswirtschaftlich ebenso wünschenswert ist.

Gleichwohl halten wir es für nachvollziehbar, **in einem ersten Schritt nur abhängig Be- schäftigte** von der Aktivrente zu umfassen. Die Ausweitung der steuerfreien Aktivrente auf Selbständige, Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte ist administrativ und fiskalisch schwierig. Die Maßnahme ist nach derzeitigen Prognosen **fiskalisch teuer**, da selbstständig tätige Steuerpflichtige einen weit überwiegenden Anteil der oberen 10 Prozent der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen darstellen.

Administrativ sind **abhängig Beschäftigte** der größte und am leichtesten steuerlich zu er- fassende Personenkreis, wodurch Verwaltung und Lohnabrechnung effizient und zeitnah umgesetzt werden können. Eine Ausdehnung auf Selbständige und Landwirte würde die Umsetzung der Regelung – die zügige und gezielte Fachkräftesicherung im rentennahen Beschäftigtensegment – verlangsamen.

IX. Evaluierung

In der Koalition haben wir vereinbart, die Aktivrente nach zwei Jahren zu evaluieren. Die begrenzte Einführung für abhängig Beschäftigte ermöglicht es, die fiskalischen, arbeits- marktpolitischen und verteilungspolitischen Wirkungen real zu beobachten und empirisch zu erfassen. Auf dieser Grundlage kann entschieden werden, ob und in welchem Umfang eine systematische Ausweitung auf Selbständige sachgerecht und finanzierbar ist.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Aktivrente einen Anreiz bietet, das Erwerbspotential älterer Menschen besser zu nutzen, indem der steuerliche Druck auf Arbeitsentgelt im Alter verringert und Weiterarbeit über die Regelaltersgrenze hinaus attraktiver wird.

Der deutsche Arbeitsmarkt steht infolge des demographischen Wandels vor strukturellen Herausforderungen. Die geburtenstarken Jahrgänge treten in den kommenden Jahren sukzessive in den Ruhestand ein, während weniger junge Menschen nachrücken. Dies führt in vielen Branchen zu einem Mangel an qualifizierten Arbeitskräften.

Die Aktivrente hilft, personelle Engpässe in vielen Bereichen zu entschärfen und Erfahrungswissen länger in den Betrieben zu halten. Dies stärkt den Wirtschaftsstandort Deutschland nachhaltig und trägt zum Wohlstand aller Bürgerinnen und Bürger bei.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Fritz Güntzler', with a stylized, cursive script.

Fritz Güntzler MdB